

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

476/J

Anfrage

der Abg. Dr. Herbert Kraus, Dr. Pfeifer, Dr. Stüber und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend das Übereinkommen zwischen der Regierung der USA und der Österreichischen Bundesregierung vom 21.6.1947 über die Liquidierung von Besatzungsschäden.

-.-.-

Die Regierung der USA hat durch den Gesetzesakt "Act to provide for prompt settlement of claims for damages occasioned by Army, Navy and Marine Corps in foreign countries" (Verlautbart im "Public Law 393, 77th Congress" aus dem Jahre 1941) die sich aus der Haager Landkriegsordnung ergebenden Entschädigungsverpflichtungen grundsätzlich anerkannt und das Verfahren zur Geltendmachung derartiger Ansprüche geregelt. Danach konnten auch die in Österreich Geschädigten ihre Ansprüche gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten geltend machen. Um mit der Austragung derartiger Ansprüche nicht selbst befasst zu werden, hat die Regierung der USA mit der österreichischen Bundesregierung am 21.6.1947 ein Übereinkommen getroffen, wonach die österreichische Bundesregierung einen Betrag von 320 Millionen Schilling erhielt "zur völligen und endgültigen Regelung aller Verpflichtungen, die durch die Streitkräfte und Dienststellen der Vereinigten Staaten einschließlich der Streitkräfte anderer Nationen unter dem Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich während des Zeitabschnittes vom 9. April 1945 bis einschließlich 30. Juni 1947 entstanden sind." Die österreichische Bundesregierung andererseits erklärt sich bereit, "den genannten Betrag zur völligen, endgültigen und kompletten Regelung und Bezahlung aller jener Forderungen entgegenzunehmen, die als Folge von Handlungen vor dem 1. Juli 1947 entstanden sind oder entstehen können." Art. 1 Z. 5 umschreibt den Begriff der Forderungen näher und erwähnt insbesondere "Forderungen aus dem Verluste, der Beschädigung, Vernichtung und Benützung von Immobilien, persönlichen oder gemischten Gütern," ferner "alle Forderungen jeder Art gegen die Vereinigten Staaten seitens der österreichischen Bundesregierung, österreichischer Staatsbürger oder Personen, die Vermögen in Österreich besitzen oder daselbst ihren Wohnsitz haben." In Art. 1 Z. 6 garantiert die österreichische Bundesregierung

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

der Regierung der Vereinigten Staaten, "dass sie Forderungen den berechtigten Personen zuerkennen, an diese Personen zahlen und mit diesen Personen regeln werde."

Das Verfahren, nach dem der Bund dieser Verpflichtung nachkommen sollte, ist in keiner Weise geregelt worden. Die Geschädigten haben daher auf verschiedensten Wegen versucht, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Schliesslich sprach der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 2.3.1950 A 12/49 aus, dass derartige Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, während der Oberste Gerichtshof die Klagen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abwies.

Der zur Entscheidung dieses negativen Kompetenzkonfliktes neuerlich angerufene Verfassungsgerichtshof hat seiner ursprünglichen Rechtsansicht treu bleibend in seinen Erkenntnissen vom 27.6.1951 A 16/49 und vom 8.10.1951 R I - 4/51 ausgesprochen, dass die sachliche Befassung mit den bezüglichen Ansprüchen von den ordentlichen Gerichten nicht verweigert werden darf.

Der Oberste Gerichtshof, der sich wohl oder übel dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beugen musste, hat nun in seiner Entscheidung vom 20.2.1952, 40 Cg 80/49 eine Entschädigungsklage mit der Begründung abgewiesen, dass das im Übereinkommen zwischen den USA und Österreich vom 21.6.1947 enthaltene Zahlungsversprechen für den innerstaatlichen Rechtsbereich nicht existent sei und daher ein Geschädigter "aus den zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten bzw. den Streitkräften dieses Staates abgeschlossenen Übereinkommen keine privatrechtlichen Ansprüche ableiten könne."

Der Oberste Gerichtshof beruft sich darauf, dass es sich hier um einen Staatsvertrag mit gesetzänderndem Inhalt handle und dass das Übereinkommen daher gemäss Art. 50 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat bedurft hätte und gemäss Art. 49 B.-VG. im Bundesgesetzblatt kundzumachen gewesen sei. Beides sei bisher nicht geschehen. Vgl. hiezu den beigeschlossenen kritischen Aufsatz von Dr. E. MANLICHEN in "Der Staatsbürger", 5. Jahrg., 9. Folge. (Der Aufsatz ist dem Original der Anfrage angeschlossen.)

Die betroffenen Bewohner Österreichs sind somit nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes derzeit nicht in der Lage, ihre Ansprüche für

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

Schäden, die ihnen durch die Besatzungsmacht bereits vor Jahren zugefügt wurden, geltend zu machen, und die Regierung der Vereinigten Staaten hat keine Gewähr, dass der Zweck des Übereinkommens, nämlich die Wiedergutmachung der angerichteten Schäden, tatsächlich erreicht wird.

Um diesem für die Geschädigten unerträglichen Zustand ein baldiges Ende zu setzen und sie in den Genuss der ihnen von der Regierung der Vereinigten Staaten zugedachten und von der österreichischen Bundesregierung zur Zahlung übernommenen angemessenen Entschädigung gelangen zu lassen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei dem Übereinkommen vom 21.6.1947 zwischen den USA und Österreich nicht um einen Staatsvertrag mit gesetzänderndem Inhalte, sondern um einen in der Form eines Regierungsübereinkommens abgeschlossenen Vertrag handelt, zu dessen Abschluss die Bundesregierung gemäss Art. 66 Abs. 2. B.-VG. und gem. Pkt. a der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31.12.1920, BGBl. Nr. 49/1921, ermächtigt war und durch welchen bereits existent gewordene Entschädigungsverpflichtungen zur Bezahlung an die Geschädigten vertragsmässig übernommen wurden, sodass weder eine Genehmigung durch den Nationalrat noch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erforderlich ist?
- 2.) Wenn nein, ist der Herr Bundeskanzler bereit, dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel, die es nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20.2.1952 verhindern, dass das Übereinkommen innerstaatliche Verbindlichkeit erlangt, unverzüglich dadurch behoben werden, dass das Übereinkommen gem. Art. 50 B.-VG. dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt und sohin gemäss Art. 49 B.-VG. im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird?

-.-,-.-,-